

Konzept KTP

Konzeption Fachberatung für Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

Dokumenteigenschaften

Dokumentname	Konzeption Fachberatung für Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld
Kurzbezeichnung	Konzept KTP
Dateiname	KN_Konzept Kindertagespflege_2021
Ablageort	G: 03_TAGESPFLEGE; Tagespflege; Konzept
Klassifizierung	öffentlich
Gültigkeitszeitraum	ab Beschluss Jugendhilfeausschuss
Überarbeitungsintervall	nach Bedarf, spätestens nach drei Jahren
Nächste Überprüfung	2024
Aufgabennummer(n) lt. Aufgabengliederungsplan	36102
Verteilerkreis	öffentlich

Dokumentenstatus und Freigabe

Status	Version	Datum	Name (Funktion)
Erstellung	2021	30.07.2021	Hahn (SB); Müller-Wachtel (SGL)
Prüfung	2021	02.08.2021	Weber (AL)
Freigabe	2021	14.09.2021	Jugendhilfeausschuss
Überprüfung			

Dokumentenhistorie

Version	Änderung	Datum	Name (Funktion)
2021			

Impressum

Landkreis Eichsfeld
Landrat Dr. Werner Henning
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-0
Fax: 03606 650-9000
E-Mail: landratsamt@kreis-eic.de
Internet: <http://www.kreis-eic.de>

Jugendamt
Amtsleitung Nicole Weber
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-5101
Fax: 03606 650-9065
E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de

Stand: 30.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	5
2.	Leitbild.....	5
3.	Rechtliche Regelungen.....	5
4.	Leistungen und Aufgaben der Fachberatung.....	6
4.1.	Beratung von Erziehungsberechtigten.....	6
4.2.	Beratung von Kindertagespflegepersonen.....	6
4.3.	Gewinnung von Kindertagespflegepersonen.....	7
4.4.	Koordination und Vernetzung.....	7
5.	Grundsätze der Förderung.....	7
6.	Leistungen und Aufgaben der Fachaufsicht.....	8
6.1.	Rechtliche Regelung der Eignungsfeststellung.....	8
6.2.	Kriterien der Eignung.....	8
6.3.	Durchführung der Eignungsfeststellung.....	8
6.4.	Eignungskriterien.....	8
6.5.	Eignungsfeststellung.....	10
6.6.	Tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung.....	10
6.7.	Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.....	10
6.8.	Tätigkeitsbegleitende Anschlussqualifizierung.....	11
7.	Schutzauftrag.....	12
7.1.	Prozess der Gefährdungseinschätzung.....	12
7.2.	Beratung und Begleitung.....	12
7.3.	Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten.....	12
8.	Überblick: Aufgabenspektrum der Fachaufsicht und Fachberatung.....	12
8.1.	Selbstverständnis.....	12
8.2.	Verortung.....	12
8.3.	Vernetzung und Steuerung.....	13
9.	Statistiken/ Vorlagen.....	13
9.1.	Qualifikation der Fachberatung.....	13
9.2.	Persönliche Eignung der Fachberatung.....	13
9.3.	Persönliche Ausstattung.....	13
10.	Zusammenfassung.....	15
11.	Anlagen.....	16
11.1.	Verfahren Eignungsfeststellung.....	16
11.2.	Checkliste zur persönlichen Geeignetheit.....	17

11.3.	Checkliste Hausbesuch	19
11.4.	Musterakte	20
11.5.	Vereinbarung.....	21

1. Präambel

Unter Fachberatung in der Kindertagespflege wird das gesamte Beratungsspektrum für Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen verstanden.

Die fachlichen Leistungen für Kindertagespflegepersonen umfassen sowohl spezifisch pädagogische als auch persönliche Aufsichts-, Begleitungs- und Unterstützungsangebote rund um die Kindertagespflege. Darüber hinaus sind tätigkeitsflankierende Fachberatungsleistungen wie etwa zu rechtlichen Themenstellungen oder zur Existenzgründung hier verortet.

Die Leistungen für die Erziehungsberechtigten umfassen den gesamten Prozess von der Erstberatung und Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson über die fachliche Begleitung des Tagespflegeverhältnisses bis zum Übergang in andere Betreuungsformen.

Somit bezieht sich das Gemeinverständnis von Fachaufsicht und Fachberatung auf alle Fragen zur Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten.

Der Begriff der Fachberatung ist damit breit gefasst als Überbegriff von sowohl fachlich-pädagogischer Beratungen in einem engeren Sinn als auch rechtlich-administrativer Fachaufsicht.

Wenn im Folgenden von Fachberatung die Rede ist, so sind stets diese beiden o.g. Formen von Beratung gemeint.

2. Leitbild

Junge Familien sind unsere Zukunft. Sie finden in unserem Landkreis Kindertagespflegestellen vor, die für ihre Kinder „GastGeber“ guter Bedingungen sind.

Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen sind gern bereit sich beraten zu lassen und sich weiter zu entwickeln. Sie nehmen sich selbst als Lernende in einem Lernprozess wahr.

3. Rechtliche Regelungen

Die Kindertagespflege ist geregelt im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch - (SGB VIII) in den §§ 23 und 24 sowie im Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG).¹

Weitere rechtliche Grundlagen zur Kindertagespflege befinden sich § 23 ThürKigaG vom 18.12.2017², sowie in der Thüringer Kindertagespflegeverordnung (ThürKitapflegVO) vom 29.03.2012³.

Im Landkreis Eichsfeld ist die Kindertagespflege in folgenden Satzungen geregelt:

- Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld
- Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

¹ SGB VIII §§ 23, 24 und ThürKigaG §§ 10 und 23

² ThürKigaG § 23

³ ThürKitapflegVO

Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Thüringer Bildungsplan (TBP) bis 18 Jahre.⁴

4. Leistungen und Aufgaben der Fachberatung

4.1. Beratung von Erziehungsberechtigten

Es ist Aufgabe der Fachberatung, Erziehungsberechtigte bei ihrer Suche nach einer passenden Kindertagespflegeperson zu unterstützen, sie in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten und damit die Förderung in einer Kindertagespflege sicher zu stellen.

Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt bereits vor der Inanspruchnahme der Kindertagespflege.

Für die Erziehungsberechtigten sind folgende Punkte wichtig:

- Vermittlung der zur Verfügung stehenden Plätze
- Erreichbarkeit einer wohnortsnahen Kindertagespflegestelle
- Vereinbarkeit von Kindeswohl und Elternwille
- Eingewöhnungsformen
- Verlässlichkeit und Zuverlässigkeit der Kindertagespflegeperson
- Kosten für die Inanspruchnahme von Plätzen
- Rechtsgrundlagen
- Verfahrensabläufe im Tagespflegealltag
- Vertretungsmöglichkeiten bei Krankheit und Urlaub

Es ist die Aufgabe der Fachberatung, das Betreuungsverhältnis für die Dauer seines Bestands zu begleiten. Bei folgenden Veränderungen der Lebenslagen sorgt die Fachberatung für passende Betreuungsmöglichkeiten:

- familiäre Veränderungen (z.B. Trennung, Scheidung, Geburt, Tod)
- geografische Veränderungen (z.B. Um-oder Wegzug)
- akute Konflikte, sozial schwierige Lebenslagen
- Beendigung, Verlängerung der Betreuungsvereinbarung⁵

4.2. Beratung von Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Bereichen der Kindertagespflege⁶.

Zu folgenden Themenschwerpunkten berät und unterstützt die Fachberatung die Kindertagespflegepersonen:

- Sicherstellung der vertieften Kenntnisse der frühkindlichen Bildung und des Bildungsauftrages
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes
- Aufarbeitung und Umsetzung des TBP – 18
- Sicherstellung eines aktuellen Informationsstands
- Mindeststandart zu hygienischen Mindestanforderungen
- Infektionsschutzgesetz

⁴ TBP - 18

⁵ Praxismaterialien für die Jugendämter

⁶ SGB VIII § 23 Abs. 4 Satz 1

- Sicherung von Qualität durch Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Kinder

In den jährlichen Hausbesuchen im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Eignungsüberprüfung bietet die Fachberatung:

- tätigkeitsbegleitende Gesprächsangebote zur Reflektion
- kollegiale Beratung
- niederschweligen Erfahrungsaustausch an.

4.3. Gewinnung von Kindertagespflegepersonen

Nach den gesetzlichen Vorschriften des ThürKigaG wird im „Bedarfsplan – Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichsfeld“ der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen jährlich ermittelt.⁷ Entsprechend dieser Bedarfe in den Regionen des Landkreises wird die Niederlassung mit den Kindertagespflegepersonen besprochen und dahingehend beraten, an welchen Standorten eine Eröffnung einer Kindertagespflegestelle notwendig wäre.

4.4. Koordination und Vernetzung

Initiierung von Vernetzung und Kooperationstreffen

Die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander wird durch die Organisation von regelmäßigen Treffen befördert. Bei diesen Arbeitstreffen steht der niederschwellige Erfahrungsaustausch der Kindertagespflegepersonen im Vordergrund.

Vertretungslösung

Die Fachberatung bemüht sich bei Abwesenheit durch Krankheit einer Kindertagespflegeperson eine andere geeignete Vertretung zu organisieren.

5. Grundsätze der Förderung

Ziel ist die Verwirklichung von Bildungschancen für alle Kinder im Rahmen einer inklusiven Pädagogik. Behinderungen oder besondere Förderbedarfe gehören zur Vielfalt menschlichen Lebens. Es gilt besondere Bedarfe wahrzunehmen, um davon ausgehend die Bedingungen so zu gestalten, dass individuelle Bedürfnisse ausgelebt werden können und ein alltägliches Miteinander der Kinder entstehen kann.⁸

Im Rahmen des § 8 ThürKigaG steht die Fachberatung zu allen Fragen der inklusiven Bildung zu Verfügung.⁹ Sie bietet Beratung aller am Bildungsprozess des jeweiligen Kindes Beteiligten an, um geeignete Fördermaßnahmen bedarfsgerecht zu entwickeln und umzusetzen.

⁷ eingestellt unter: <http://www.kreis-eic.de/kita-tagespflege-willkommensbesuche.html>

⁸ Konzept der Fachberatung für den Bereich der frühkindlichen Pädagogik

⁹ §8 ThürKigaG

6. Leistungen und Aufgaben der Fachaufsicht

6.1. Rechtliche Regelung der Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung ist im SGB VIII¹⁰ in zwei Kontexten ausformuliert. Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)¹¹ wurde die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege unter den Leistungen der Jugendhilfe des SGB VIII geregelt, welche Infrastrukturleistungen die Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Kindertagespflege bereitstellen muss.

Dort sind die Qualitätsanforderungen¹² an die Kindertagespflege zur Förderung der Kinder formuliert, darunter die Gewährleistung der Eignung der Tagespflegeperson¹³.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)¹⁴ wurde eine eigenständige Regelung der Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgenommen. Sie verdeutlicht das staatliche Wächteramt, das die Jugendämter nun auch zum Schutz der Kinder in Tagespflegeverhältnissen innehaben; da die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist.

Die Erlaubnis, die vom Jugendamt erteilt wird, ist an die Eignung der Tagespflegeperson für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geknüpft.

6.2. Kriterien der Eignung

In einem Eignungsverfahren werden die potenziellen Kindertagespflegepersonen unter bestimmten Eignungskriterien, wie Persönlichkeit, Eigenschaften und Fähigkeiten, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft geprüft.¹⁵

6.3. Durchführung der Eignungsfeststellung

Bei der Eignungsfeststellung ist die zielgerichtete, kriteriengeleitete Vorgehensweise (Konzept), die Dokumentation und Transparenz von grundlegender Bedeutung.

In einem speziell erarbeiteten Verfahren werden die potenziellen Kindertagespflegepersonen auf die Eignung geprüft und dementsprechend zur tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung zugelassen bzw. die Pflegerlaubnis erteilt.

6.4. Eignungskriterien

Persönlichkeit

¹⁰ SGB VIII

¹¹ TAG Abs. 3 Förderung von Kindern Kapitel 2

¹² § 23 SGB VIII

¹³ § 23, Abs. 3 SGB VIII

¹⁴ § 43 SGB VIII/ KICK

¹⁵ Checkliste Eignungsverfahren

Bei der Prüfung der Persönlichkeit geht es darum sich ein genaueres Bild von der potenziellen Kindertagespflegeperson im Hinblick auf Grundhaltung in Beziehung zu den Kindern, Grundhaltung in Bezugnahme zu den Erwachsenen, Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Fachinteresse zu machen.

Bei der Grundhaltung in Beziehung zu den Kindern geht es um:

- hat die angehende Kindertagespflegeperson Freude am Umgang mit Kindern
- das Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern
- die Motivation und das Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- einen liebevollen Umgang
- die Nicht-Überschreitung körperlicher und sexueller Grenzen

In Bezug auf die Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen gilt es darauf zu achten:

- Toleranz und Akzeptanz anderer Erziehungsstile und Lebenssituationen
- Begegnung auf Augenhöhe den Eltern gegenüber
- offen im Austausch mit anderen Menschen

Sachkompetenz

Bei der Sachkompetenz geht es um die Kenntnisse besonderer Anforderungen und Bedürfnisse:

- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern
- Beziehungen aufbauen, Bindungen aufrechterhalten
- Organisation in der Kindertagespflege bzw. im Haushalt
- Kenntnisse über die Bedürfnisse und Entwicklung von Kindern

Kooperationsbereitschaft

Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft aller Personen, die zum Wohle des Kindes im Zusammenhang mit der Kindertagespflegestelle stehen, den Kontakt aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Im Konkreten geht es um

- Kooperation mit den Eltern, dem zuständigen Jugendamt, der zuständigen Fachberatung, den anderen Kindertagespflegepersonen, mit Fachdiensten und Kindergärten
- Offenheit im Austausch
- Bereitschaft der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung, Vermittlung und Vernetzung

Vertiefte Kenntnisse

Die Voraussetzung der Eignung sind letztendlich vertiefte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen an die Kindertagespflege, die durch einen qualifizierten Lehrgang der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE) und der tätigkeitsbegleitenden Anschlussqualifizierung (160 UE) zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum nachgewiesen werden muss. Hierzu gehört ebenso ein Erster Hilfe Kurs am Kind.

Kindgerechte Räumlichkeiten

In den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson sollen sich die Kinder wohl fühlen können. Sie sollten den Kindern eine entspannte, anregungsreiche und ungefährdete Entwicklung ermöglichen. Die Räumlichkeiten gelten als kindgerecht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- je nach Anzahl der betreuenden Kinder, angemessene Anzahl von Räumen/ m² ¹⁶
- Sicherheitsstandards ¹⁷
- Ausstattung dem Alter- und Entwicklungsstand der Kinder angemessen
- saubere, helle, freundliche, praktisch eingerichtete Wohnung¹⁸

6.5. Eignungsfeststellung

Erfüllt die Kindertagespflegeperson die oben genannten Eignungskriterien so gilt sie als geeignet. Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle nochmals geprüft. Sind die Voraussetzungen gegeben und liegt ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis und Gesundheitszeugnis vor, erfolgt die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

6.6. Tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung

Die Eignungsüberprüfung ist mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht abgeschlossen, sondern sinnvollerweise Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie Fortbildung während der Ausübung der Tätigkeit.

Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurze Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist.¹⁹

6.7. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Hausbesuch

Der jährliche Hausbesuch gilt als das wesentliche Element der Eignungsfeststellung. Hierbei erhält die Fachberatung einen Eindruck der familiären Situation und des häuslichen Umfeldes der Kindertagespflegeperson, führt Gespräche und kann so die maßgeblichen Kriterien bezüglich der Geeignetheit überprüfen. Die Hausbesuche vervollständigen das Bild der Eignung hinsichtlich der Merkmale Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft. Jeder Besuch bei der Kindertagespflegeperson wird protokolliert.

Bei Auffälligkeiten im Hinblick auf die Eignung, Zustand der Räumlichkeiten und familiäres Umfeld werden gemeinsam Angebote und Hinweise zu Lösungsmöglichkeiten erörtert und zu einem der jeweiligen Situation angemessenen Zeitpunkt ein erneuter Besuch durchgeführt.

Aktueller Stand der erforderlichen Nachweise

- Aufbaukurs Erste-Hilfe am Kleinkind (2 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (5 Jahre)
- Gesundheitszeugnis (5 Jahre)
- Belehrung Infektionsschutz (2 Jahre)
- Masernschutzimpfung

¹⁶ Sicherheit - Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege

¹⁷ Sicherheit – Checklisten für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege

¹⁸ Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege

¹⁹ Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege

Beratungsgespräche

In Beratungsgesprächen kann die Fachberatung spezielle Fragen klären, aktuelle Probleme besprechen und relevante Themen erörtern. Die Kindertagespflegeperson kann durch die Fachkraft Unsicherheiten klären und ihre Handlungskompetenzen erweitern.

Arbeitskreise

In jährlich zwei Arbeitskreisen werden folgende Themen vermittelt:

- bundes- und kommunalrechtliche relevante Regelungen und Verordnungen
- grundlegende Anforderungen zur Tätigkeit in der Kindertagespflege
- Verfahrensweg zur Eignung und zur tätigkeitsbegleitenden Eignungsüberprüfung
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Regelung zur Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Fachliche Empfehlung zu Standards der Kindertagespflege
- Sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Aspekte
- Sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen
- Regelungen in Vertretungsfällen

Zu folgenden Themen werden die Tagespflegepersonen zweimal jährlich belehrt:

- Hygienische Mindestanforderungen
- Lebensmittelrechtliche Bestimmungen
- Verfahren Handlungsleitlinien Kindeswohl
- Verfahren Notfallmanagement

Fort- und Weiterbildung

Um die pädagogische, persönliche und soziale Kompetenz der Tagespflegepersonen sicherzustellen, finden jährlich zwei Fortbildungen zu bestimmten Fachthemen statt. Die Tagespflegepersonen wählen aus einem Angebot die gewünschten Fortbildungen aus. Unter anderem werden folgende Bereiche dabei angesprochen:

- Rechte und Pflichten in der Kindertagespflege
- Zahnpflege im Kleinkindalter
- Eingewöhnung
- Verkehrserziehung
- Wie lernen Kinder?
- Elterngespräche
- Die emotionale Entwicklung des Kindes
- Die motorische Entwicklung des Kindes
- Unfallverhütung
- Gesundheitsbewusstes Arbeiten als Tagespflegeperson
- Partizipation und Beteiligung
- Beobachtung und Dokumentation
- Thüringer Bildungsplan – 18 Jahre

6.8. Tätigkeitsbegleitende Anschlussqualifizierung

Eine wichtige Voraussetzung für alle tätigen Kindertagespflegepersonen, die nach dem DJI die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung absolviert haben, ist es innerhalb von drei Jahren die tätigkeitsbegleitende Anschlussqualifizierung mit einem Umfang von 160 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum DJI erfolgreich abzuschließen.

Dies ist ein wertvoller Qualitätsstandard im Landkreis Eichsfeld, um den Anspruch an Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren stetig qualitativ und quantitativ zu verbessern und zu erweitern.

7. Schutzauftrag

7.1. Prozess der Gefährdungseinschätzung

Bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung ist gemäß der Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem Landkreis Eichsfeld als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Tagespflegeperson zu handeln.²⁰

In den fachlichen Empfehlungen für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen²¹ nach § 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sind die Handlungsschritte beschrieben.²²

7.2. Beratung und Begleitung

Durch eine enge Beziehung zwischen Fachberatung und Tagespflegepersonen wird sichergestellt, dass die Tagespflegepersonen im Falle von Krisen, Konflikten oder schwer lösbaren erscheinenden Problemen rechtzeitig Hilfe seitens der Fachberatung in Anspruch nehmen können.

7.3. Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung steht die Fachberatung den Erziehungsberechtigten zur Seite und erklärt das Verfahren zum Kindeswohl.

8. Überblick: Aufgabenspektrum der Fachaufsicht und Fachberatung

Für den Bereich der Kindertagespflege ist im SGB VIII (fachliche) Beratung und Begleitung von sowohl Kindertagespflegepersonen als auch Erziehungsberechtigte explizit ausformuliert und gesetzlich geregelt.²³

8.1. Selbstverständnis

Die Fachberatung ist eine zentrale Figur. Sie berät, qualifiziert und vermittelt. Neben den Beratungsfunktionen steht der rechtliche Aspekt in Bezug auf Dienst- und Fachaufsicht auf gleicher Ebene. Dies schafft hohe Transparenz im laufenden Prozess und dient als Vereinfachung für Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen.

8.2. Verortung

Der Fachberaterin steht ein Büroarbeitsplatz zur Verfügung, der mit der notwendigen Technik, wie Telefon, Computer ausgestattet ist. Des Weiteren können die einschlägigen Softwareprogramme von MS Office sowie die Jugendamtssoftware von Logo Data genutzt werden. Es kann zugegriffen werden auf Fachliteratur und aktuelle Rechtsprechung. Gleichzeitig wird der Arbeitsplatz durch eine Fachkraft ergänzt, die für die finanztechnische Abwicklung verantwortlich ist. Sie ist zudem in Bezug auf

²⁰ § 8a SGB VIII

²¹ Fachliche Empfehlungen für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen nach § 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII nach Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

²² § 8b SGB VII

²³ SGB VIII § 43 Abs. 4

Fragestellungen der Kindertagespflegepersonen sowie der Antragsteller für Kindertagespflege beratend tätig.

Die Fachberatung ist mobil und sucht die Tagespflegepersonen bei Bedarf vor Ort auf. Die Fachbibliothek der Fachberatung für den Bereich der frühkindlichen Pädagogik steht auch für die Kindertagespflege zur Verfügung.

8.3. Vernetzung und Steuerung

Die Fachberatung arbeitet regelmäßig mit Kommunen, den Sachgebieten des Jugendamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst, Vormünder und Wirtschaftliche Jugendhilfe) und anderen Ämtern des Landkreises Eichsfeld zusammen. Hier nimmt die Fachberatung informative, beratende und vermittelnde Aufgaben wahr.

Auch die überregionale Vernetzung mit der Fachberatung anderer Landkreise dient der Qualitätsentwicklung und Zusammenarbeit.

Im Jugendhilfeausschuss wird bedarfsbezogen über die Arbeit der Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege berichtet.

9. Statistiken/ Vorlagen

Die Bundesstatistik wird jährlich geführt und die hierfür erforderlichen Daten an das statistische Bundesamt weitergeleitet. Zweimal jährlich werden dem staatlichen Schulamt Südthüringen und dem Landesamt für Statistik entsprechend § 27 ThürKigaG die Daten der belegten Plätze in Kindertagespflege zur Ermittlung der Landespauschalen nach § 26 und ThürKigaG übermittelt.²⁴

Alle in der Tagespflege zu verwendenden Dokumenten sind in der Jugendamtssoftware hinterlegt, werden regelmäßig aktualisiert und angepasst und von dort aus generiert.

Der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen wird laufend ermittelt und die bestehenden Platzkapazitäten erfasst. In diese Bedarfsplanung bringt sich die Fachberatung aktiv ein.

9.1. Qualifikation der Fachberatung

Die Fachberatung erfüllt nach §11 ThürKigaG das Fachkräftegebot. Regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen werden als Grundsatzhaltung vorausgesetzt.

9.2. Persönliche Eignung der Fachberatung

Gemäß SGB VIII § 72 müssen die tätigen Fachberater beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch persönlich für ihre jeweilige Aufgabe geeignet sein.²⁵

Die Fachberatung verfügt über eine positive und aufgeschlossene Haltung gegenüber der frühkindlichen Bildung. Sie ist in der Lage sich selbst zu reflektieren und dementsprechend Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

9.3. Persönliche Ausstattung

²⁴ §§ 27 und 27 ThürKigaG

²⁵ SGB VIII § 72

Fachberatung in der Kindertagespflege wird durch ausreichend, angemessenes Fachpersonal angeboten.

10. Zusammenfassung

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Wahl zwischen einem Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und einem Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren.²⁶ Kindertagespflege ist ein Angebot, das der Landkreis Eichsfeld den Eltern zur Verfügung stellt, um Beruf und Familie vereinbaren zu können.

Das Bedürfnis der Erziehungsberechtigten für ihre Kinder da zu sein, steht im Vordergrund. Die Fachberatung möchte die Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützen, indem sie von Anfang an berät und eine kindgerechte Betreuung, Erziehung und Förderung durch die Tagespflegepersonen sicherstellen.

Des Weiteren prüft, berät und begleitet die Fachberatung die Tagespflegepersonen und hilft rechtzeitig bei Krisen, Konflikten oder schwer lösbaren erscheinenden Problemen. Es ist Aufgabe der Fachberatung dafür Sorge zu tragen, die Qualität so zu sichern, dass der Förderauftrag umgesetzt wird.

²⁶ ThürKigaG § 1 Abs. 2

11. Anlagen

11.1. Verfahren Eignungsfeststellung

Telefonische Erstberatung

- Leitfaden
- Einladung zum persönlichen Beratungsgespräch

Persönliches Beratungsgespräch

Verfügt die potenzielle Tagespflegeperson über eine erforderliche:

- Persönlichkeit
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft

oder

hat die interessierte Tagespflegeperson:

- zu hohe Erwartungen an ihre Tätigkeit
- neigt zur Selbstüberschätzung
- ist in finanzieller Notlage

benötigt sie:

- Grundqualifizierung

ist ihr bewusst:

- bei Betreuung im häuslichen Umfeld
- das teilweise Offenlegen des Privatlebens
- Privatraum am Arbeitsplatz

Informationsweitergabe:

- gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege
- Verdienstmöglichkeiten und finanzielle Rahmenbedingungen
- institutionelle Verankerung und Einbettung der Kindertagespflege vor Ort
- Grund- und Weiterbildungsanforderungen

Das Konzept wurde in Anlehnung an die Handreichung „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ vom Thüringer Ministerium für Bildung, Familie und Jugend erstellt.

11.2. Checkliste zur persönlichen Geeignetheit

Eignungskriterien

Geeignet ist, wer sich durch eine Tätigkeit entsprechende Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Koordination mit den Eltern und den Kindern auszeichnet, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und vertiefte, qualifizierte Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagespflegeperson nachweist.²⁷

Persönlichkeit

Die Prüfung der Persönlichkeit ist ein wichtiges Merkmal, um sich ein genaues Bild von der möglichen Tagespflegeperson unter der Maßgabe des Anforderungsprofils zu machen. Hierbei wird auf folgende Kriterien geachtet:

Grundhaltung zu den Kindern	Ja	Nein
• Freude am Umgang im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern		
• glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben		
• Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern		
• Erfahrung im Umgang mit Kindern		
• liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen		
• Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen		
Grundhaltung zu den Erwachsenen		
• Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen		
• Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen		
Eigenschaften und Fähigkeiten		
• gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit		
• Fähigkeit, ein Vorbild zu sein		
• physische und psychische Belastbarkeit		
• Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein		
• Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen		
• Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität		
• Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit, Ansprechbarkeit		
• Entwicklungsbereitschaft		
• Lernfähigkeit und Lernbereitschaft		
• Kooperationsfähigkeit		
• Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten		
• Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden		
• psychische und körperliche Gesundheit		
• keine relevanten Einträge im Führungszeugnis		
• guter Hauptschulabschluss		
• geregelter Aufenthaltsstatus		
• gesicherte, klare Einkommenssituation		
• Volljährigkeit		
Fachinteresse		
• positive, engagierte Einstellung zur Kindertagespflege		
• Interesse an- und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen (Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen)		

²⁷ §§ 23 Abs 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII

• Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und begleitende Maßnahmen, Fortbildung)		
• Offenheit für die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertages-pflege		
• Klarheit der Zukunftsperspektive/ Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Tagespflegeperson (mindestens 3 Jahre)		
• Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils		
Sachkompetenz		
• Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern		
• Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten		
• Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern		
• kooperative Kompetenz		
• Haushaltsmanagement		
• administrative Kompetenz		
Kooperationsgemeinschaft		
• Kooperation mit den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungs-vorstellungen usw.)		
• Kooperation mit dem Jugendamt als der zuständigen Behörde		
• Kooperation mit der pädagogischen Fachkraft/dem Fachdienst		
• Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen, im Sinne der <ul style="list-style-type: none"> ○ Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Arbeitskreisen ○ Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag ○ Zugehörigkeit zu - und Identifikation mit einem/einer Tagespflegeverein, Tagespflegeprojekt, Tagespflegegruppe 		
• Bereitschaft, sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision), Vermittlung und Vernetzung einzubringen		
• Bereitschaft, rechtzeitig Beratungsbedarf bei der Fachbegleitung anzumelden		
• Kooperation mit den Kindertagesstätten und den Erzieher/innen		
• Kooperation mit anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, Therapie u.ä.)		
kindgerechte Räumlichkeiten		
• Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen/m ² . ²⁸		
• Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen		
• Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet		
• Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards		
• Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen		
• Tierhaltung ist abgestimmt		
• Wohnung bietet dem Kind genügend Raum zum spielen und ausleben seines Bewegungsdrangs		
• Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben) zur Verfügung		
• Relevante Räume sind rauchfrei		

²⁸ Vgl. Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege

11.3. Checkliste Hausbesuch

Hausbesuch am:

Uhrzeit:

Sachbearbeiterin:

Anwesende vor Ort:

	ja	nein
Kindgerechte Räumlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausreichende Räume/ Schlafräum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kindgerechtes Mobiliar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geeignetes Spiel- und Beschäftigungsmaterial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kindgerechter Sanitärbereich/ Wickelmöglichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unfallschutz (Sicherung Treppen, Türen, Fenster, elektrische Anlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Koch- und Essmöglichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenbereich mit Spielmöglichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tierhaltung in der Wohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Sachbearbeiter_in

11.4. Musterakte

1. Bewerbung
2. Lebenslauf
3. Zeugnisse / Qualifikationen
4. Ärztliche Bescheinigung
5. Erweiterte Führungszeugnisse
6. Nachweis 1. Hilfe
7. Fortbildungen
8. Nachweis zur Belehrung Lebensmittelhygiene
9. Konzeption
10. Checkliste Hausbesuche
11. Schriftverkehr / Aktennotizen

11.5. Vereinbarung

Vereinbarung

zur Regelung der Zusammenarbeit des Landkreis Eichsfeld als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Tagespflegeperson gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 ThürKigaG

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

1. Allgemeines

- 1.1 Die Kindertagespflegeperson ist eine geeignete Persönlichkeit im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VIII, wenn sie über die Eigenschaften wie Aufrichtigkeit und Zuverlässigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein verfügt.
- 1.2 Die Kindertagespflegeperson verfügt über ein Maß an Kooperationsbereitschaft. Dies beinhaltet im Interesse und zum Wohl des Kindes zu handeln und mit allen in Verbindung stehen Personen Kontakt aufzubauen und diesen zu pflegen. Dies umfasst unter anderem die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten als auch dem Jugendamt sowie beispielsweise Kindergärten und Erzieherinnen.
- 1.3 Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII. Diese wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach Prüfung der persönlichen Geeignetheit und Begutachtung der Räumlichkeiten erteilt.
- 1.4 Beide Vertragsparteien verpflichten sich die Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren. Dies umfasst vor allem Äußerungen über persönliche Verhältnisse der betreuten Kinder sowie dessen familiären Umfeld. Auch die Veröffentlichung in öffentlichen Medien und sozialen Netzwerken ist zu unterlassen.

2. Rechte und Pflichten der Kindertagespflegeperson

2.1 Rechte

- 2.1.1 Die Kindertagespflegeperson geht einer selbstständigen Tätigkeit nach.

- 2.1.2 Die Kindertagespflegeperson reicht beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein Konzept ein, worin sie ihre Arbeitsweise beschreibt. Dieses ist den Eltern vor Beginn des Betreuungsverhältnisses vorzulegen.
- 2.1.3 Die Kindertagespflegeperson hat das Recht auf eine angemessene Entlohnung gem. der Satzungen der Tagespflege des Landkreises Eichsfeld sowie der entsprechenden Richtlinie des Landkreises Eichsfeld zu den laufenden Geldleistungen.
- 2.1.4 Der Landkreis Eichsfeld – Jugendamt stellte den Kindertagespflegepersonen eine fachliche Beratung zur Verfügung, die sie unterstützt sowie Fortbildungsangebote gem. 19 Abs. 3 ThürKigaG anbietet.
- 2.1.5 Die Tagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten eine Vereinbarung. Darin ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Kindertagespflege, der Betreuungsumfang sowie die Kündigungsfrist geregelt.

2.2 Mitwirkung

- 2.2.1 Die Kindertagespflegeperson informiert das Jugendamt über Anmeldungen und den Umfang der Betreuung, indem die Tagespflegevereinbarung als Kopie vorgelegt wird.
- 2.2.2. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet die Betreuungsnachweise regelmäßig zum Monatsende, spätestens jedoch zum 10. des Folgemonats einzureichen. Die wahrheitsgemäße und fristgerechte Einreichung ist Voraussetzung für die Zahlung der laufenden monatlichen Geldleistung sowie der Versicherungsbeiträge. Die Betreuungsnachweise sind von den Sorgeberechtigten für die Richtigkeit gegenzuzeichnen.
- 2.2.3 Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses hat die Kindertagespflegeperson das Jugendamt zum 15. des jeweiligen Monats zu informieren, um eventuelle Rückforderungen zu vermeiden.
- 2.2.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII von sich sowie von allen im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahren vorzulegen. Dies gilt auch bei der Verlängerung der Pflegeerlaubnis.
- 2.2.5 Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Eignung ist zudem die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der Kindertagespflegeperson vorzulegen gem. § 2 Abs. 1 ThürKitapflegVO.
- 2.2.6 Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, sämtliche Veränderungen der persönlichen Verhältnisse dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Fortbildungen

- 2.3.1 Kindertagespflegepersonen, die anerkannt und tätig sind, sind zu Fortbildungen verpflichtet. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Jugendamt verpflichtet zu zwei Fortbildungsveranstaltungen sowie zur Teilnahme an zwei Arbeitskreisen im

Jahr. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so hat die Abmeldung gegenüber dem Landkreis Eichsfeld - Jugendamt zu erfolgen. Die inhaltliche Aufarbeitung der Veranstaltung liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Die Fachberatung steht für Nachfragen zur Verfügung.

- 2.3.2 Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich alle zwei Jahre am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilzunehmen und den entsprechenden Nachweis dem Jugendamt vorzulegen.

2.4 Versicherungsschutz in der Kindertagespflege

- 2.4.1 Es gilt für die gesetzliche Versicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege Hamburg (BGW). Die Tagespflegeperson muss sich innerhalb einer Woche nach Tätigkeitsaufnahme bei der BGW anmelden.

- 2.4.2. Zur Absicherung bzgl. der Schäden, welche dem Kind oder solche, die das Kind anrichtet, wird eine Haftpflichtversicherung empfohlen.

- 2.4.3 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich im Rahmen der persönlichen Verantwortung um die Absicherung der Rente, Krankheit und Pflege zu versichern.

2.5 Gesundheitsfürsorge und Schutzauftrag

- 2.5.1 Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Aufnahme eines neuen Kindes die Eltern auf das Infektionsschutzgesetz sowie die damit verbundenen Mitwirkungspflichten hinzuweisen.

- 2.5.2 Jede tätige Kindertagespflegeperson hat eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII - mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, abzuschließen. Nach § 8b Abs. 1 SGB VIII hat die Tagespflegeperson Anspruch auf Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern.

2.6 Abwesenheitszeiten

- 2.6.1 Die Erstattung der Förderleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt pro Kind auf Grundlage des zeitlichen Umfangs der Betreuung. Somit entfällt der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung i.H.v. 2,84 € für Zeiten der Abwesenheit der Kindertagespflegeperson.

- 2.6.2 Die Tagespflegeperson teilt dem Landkreis Eichsfeld - Jugendamt den Jahresurlaub bis zum 31.01. eines Jahres schriftlich mit.

- 2.6.3 Im Falle einer Erkrankung oder sonstiger Verhinderung verständigt die Kindertagespflegeperson das Jugendamt unverzüglich am ersten Tag des Ausfalls.

2.7 Zahlungsverkehr

- 2.7.1 Die Kindertagespflegeperson hält zur Erstattung der Leistungen durch das Jugendamt ein Girokonto vor.

- 2.7.2 Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt gem. den Satzungen zur Tagespflege des Landkreises Eichsfeld in Verbindung mit der Richtlinie zu den laufenden Geldleistungen des Landkreises Eichsfeld. Die laufenden Geldleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sachaufwand:

Tagespflege

- bei einer Ganztagsbetreuung (8 h – 9 h/Tag) 170 Euro je Monat und Kind,
- bei einer 2/3 Betreuung (6 h – 7 h /Tag) 136 Euro je Monat und Kind,
- bei einer Halbtagsbetreuung (4 h – 5 h/Tag) 119 Euro je Monat und Kind und

ergänzende Tagespflege

- 1,20 Euro pro Stunde je Kind
- Sockelbetrag unter 20 h: 40 Euro
- Sockelbetrag 20 h bis 24 h: 30 Euro
- Sockelbetrag über 24 h: 20 Euro

Förderleistung:

- 2,84 Euro pro Stunde je Kind

- 2.7.3 Bei Überzahlung der laufenden Geldleistung wird der überzahlte Betrag mit künftigen Auszahlungen der monatlichen Geldleistung verrechnet. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt eine Rückforderung.

2.8 Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Tagespflegeperson ist zur Unterstützung statistischer Erhebungen über Kinder- und Jugendhilfestatistiken verpflichtet.

3. Rechte und Pflichten des Landkreises Eichsfeld

3.1 Rechte

- 3.1.1 Landkreis Eichsfeld ist Fachaufsicht gem. § 10 Abs. 5 ThürKigaG. Es handelt sich um ein staatliches Wächteramt, dass das Jugendamt zum Schutz der Kinder innehat. Die Erlaubnis, die vom Jugendamt erteilt wird, ist an die Eignung der Kindertagespflege geknüpft.

- 3.1.2 Im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung findet jährlich eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung in Form eines Hausbesuches statt. Durch Hausbesuche, telefonische Beratung und Arbeitskreise werden die Qualität der Betreuung und das Wohl der Kinder sichergestellt.

- 3.1.3 Die Fachberatung trägt die Verantwortung für die Beurteilung und damit Zulassung einer Person zur Tagespflege Tätigkeit und ist als solche ein wesentliches Glied in der Kette der Qualitätssicherung.

3.2 Fortbildung

- 3.2.1 Der Landkreis Eichsfeld bietet im Rahmen der Qualitätsentwicklung zwei Fortbildungen im Jahr gem. § 19 Abs. 3 ThürKigaG an. Zusätzlich werden zwei Arbeitskreise jährlich zur Wissensvermittlung und Informationsaustausch angeboten.

3.3 Versicherungen

Die anteilige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt mit der Auszahlung der laufenden monatlichen Geldleistung. Eine Überprüfung der Versicherungsbeiträge anhand von Versicherungspolice und Nachweisen erfolgt jährlich. Die Satzung zur Ausgestaltung der TPF und die Richtlinie finden diesbezüglich Anwendung.

3.4 Gesundheitsfürsorge und Schutzauftrag

- 3.4.1 Der Landkreis Eichsfeld belehrt die Kindertagespflegeperson im Rahmen seiner Veranstaltungen unter anderem zum Verfahren Kindeswohlgefährdung, Infektionsschutzgesetz und Handlungsleitlinien Notfallmanagement.
- 3.4.2 Der öffentliche Träger der Jugendhilfe sichert durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses die gesundheitliche Eignung einer Kindertagespflegeperson ab. Es werden im Rahmen der Veranstaltungen fachliche Beratungen zum Thema Arbeitsschutz und – sicherheit abgehalten.

3.5 Abwesenheitszeiten

Die Fachberatung bemüht sich bei Abwesenheit durch Krankheit einer Kindertagespflegeperson eine andere geeignete Vertretung zu organisieren.

3.6 Zahlungsverkehr

Der Landkreis verpflichtet sich zu einer Erstattung der laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII i.V.m. § 23 ThürKigaG. Die Erstattung der laufenden Geldleistung und der anteiligen Versicherungsbeiträge erfolgen monatlich.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Vertragsänderungen

- 4.1.1 Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.
- 4.1.2 Werden Bedingungen dieser Vereinbarung verletzt, dann behält sich der Landkreis vor, Kosten einzubehalten, Tagespflegeerlaubnis zu überprüfen und unangemeldet Hausbesuch durchzuführen.

5. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

6. Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Diese Vereinbarung gilt vom Tag der Unterschrift bis zum Auslaufen der Pflegeerlaubnis XXXXXX und wird bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis neu geschlossen.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit Kündigung dieses Vertrages endet gleichzeitig die Erlaubnis der Kindertagespflege. Auf Verlangen der gekündigten Vertragspartei ist der Grund der Kündigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (vgl. §626 BGB).

Bei Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen haben beide Vertragsparteien die sich aus dem Vertrag noch ergebenden Leistungen zu erfüllen.

Heiligenstadt, den xx.xx.xxxx

Ort, Datum

Ort, Datum

Weber

Unterschrift örtlicher Träger
der Jugendhilfe

Unterschrift der Tagespflegeperson

zurück an:
 Landkreis Eichsfeld
 Jugendamt / Tagespflege
 Agidienstraße 19
 37308 Heilbad Heiligenstadt

Nachweis der Betreuungszeiten in der Kindertagespflege (bitte bis zum 15. des Folgemonats)

Name des Kindes	Name der Tagespflegeperson	Kindertagespflege oder ergänzende Tagespflege/ zeitlicher Umfang laut Bescheid
-----------------	----------------------------	--

Wochentag	Datum	Betreuungszeit von / bis	Stunden / Tag
Montag		Uhr	
Dienstag		Uhr	
Mittwoch		Uhr	
Donnerstag		Uhr	
Freitag		Uhr	

Montag		Uhr	
Dienstag		Uhr	
Mittwoch		Uhr	
Donnerstag		Uhr	
Freitag		Uhr	

Montag		Uhr	
Dienstag		Uhr	
Mittwoch		Uhr	
Donnerstag		Uhr	
Freitag		Uhr	

Montag		Uhr	
Dienstag		Uhr	
Mittwoch		Uhr	
Donnerstag		Uhr	
Freitag		Uhr	

Montag		Uhr	
Dienstag		Uhr	
Mittwoch		Uhr	
Donnerstag		Uhr	
Freitag		Uhr	

Summe der Stunden:

 Unterschrift der Erziehungsberechtigten

 Unterschrift Tagespflegeperson

Abwesenheitszeiten bitte wie folgt vermerken:

TPP Urlaub = Urlaub der Tagespflegeperson (keine Förderleistung je Kind und Stunde, nur Sachaufwand)

Kd. Urlaub = Urlaub des zu betreuenden Kindes (Aufwendungsersatz wird in voller Höhe gezahlt, tägliche Betreuungszeit eintragen)

TPP krank = Tagespflegeperson im Krankenstand (keine Förderleistung je Kind und Stunde, nur Sachaufwand)

Kd. Krank = Kind krank (Aufwendungsersatz wird in voller Höhe)